

Geltendes Recht**Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen¹⁾**

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung²⁾, Art. 40 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³⁾, Art. 2 der bundesrätlichen Verordnung vom 1. Juni 1953 über das Zivilstandswesen (ZStV⁴⁾) sowie Art. 20 Abs. 1 EGzZGB⁵⁾

vom Grossen Rat erlassen am 1. Dezember 1993⁶⁾

I. Organisation der Zivilstandsämter**Art. 1**

¹ Eine oder mehrere Gemeinden bilden einen Zivilstandskreis.

Zivilstandskreise
a) Umschreibung

² Die Regierung kann beim Vorliegen besonderer Gründe die Zusammensetzung mehrerer Gemeinden zu einem Zivilstandskreis von sich aus oder auf entsprechendes Gesuch hin verfügen.

Art. 2

Der Amtssitz des Zivilstandskreises befindet sich am Ort, wo die Einzelregister geführt werden.

b) Amtssitz

Art. 2a⁷⁾

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung
der Geschlechter

¹⁾ Vom EJPD am 5. April 1994 genehmigt

²⁾ BR 110.100

³⁾ SR 210

⁴⁾ SR 211.112.1

⁵⁾ BR 210.100

⁶⁾ B vom 2. November 1992, 545 und vom 24. Mai 1993, 175; GRP 1992/93, 812; GRP 1993/94, 321 (1. Lesung), 583 (2. Lesung)

⁷⁾ Einfügung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

- Art. 3**
- Zivilstandsbeamter
a) Wahl, Amtsdauer
- ¹ Der Kreisrat wählt für jeden Zivilstandskreis auf eine Amtsdauer von 4 Jahren einen Zivilstandsbeamten sowie einen oder mehrere Stellvertreter. Erstreckt sich ein Zivilstandskreis über das Gebiet mehrerer politischer Kreise, einigen sich diese über die Wahl.
- ² Den Gemeinden des Zivilstandskreises steht ein Vorschlagsrecht zu.
- ³ Bei Vorliegen besonderer Umstände können die Kreisräte mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde für einen Zivilstandskreis mehrere Zivilstandsbeamte wählen. In diesem Fall bezeichnet es den einen als Vorsteher (Art. 10 Abs. 1 ZStV³).
- Art. 4**
- b) Wahlfähigkeit
- ¹ Wählbar sind handlungsfähige Schweizer Bürger mit gutem Leumund, die zur Führung des Amtes befähigt erscheinen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- ² Als Stellvertreter sind nur andere Zivilstandsbeamte der gleichen Region oder gut eingeführte Funktionäre der Gemeinde- oder Kreisverwaltung wählbar, die regelmässig auf dem Zivilstandsamt mitwirken.
- Art. 5**
- c) Amtsantritt, Amtsalter
- ¹ Neugewählte Zivilstandsbeamte und Stellvertreter dürfen das Amt erst nach erfolgreicher Absolvierung eines von der Aufsichtsbehörde durchgeführten Grundkurses antreten.
- ² Die Amtstätigkeit des Zivilstandsbeamten endet spätestens auf Ende des Kalenderjahres, in dem er das 70. Altersjahr erfüllt hat.
- ³ In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Termin mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorübergehend, längstens jedoch um 1 Jahr, aufgeschoben werden.
- Art. 6**
- d) Stellvertretung
- ¹ Zivilstandsbeamte und Stellvertreter haben ganzjährig die Funktionsfähigkeit des Amtes sicherzustellen.
- ² Bei Vorliegen besonderer Umstände bezeichnet die Aufsichtsbehörde einen ausserordentlichen Stellvertreter. Dabei kann dessen Aufgabenbereich den konkreten Umständen angepasst und eingeschränkt werden.

¹) Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 2a

²) Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 2a

³) SR 211.112.1

Art. 7

¹ Das Kreisamt am Amtssitz des Zivilstandsbeamten teilt der Aufsichtsbehörde umgehend die Wahlen von Zivilstandsbeamten und Stellvertretern mit. e) Mitteilung der Wahl

² Erfüllen die Gewählten die Voraussetzungen von Artikel 4 nicht oder nicht mehr, so hat das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement eine Neuwahl anzuordnen. Bei deren Unterlassung verfügt die Regierung die Zusammenlegung mit einem benachbarten Zivilstandskreis (Art. 1 Abs. 2).

Art. 8

¹ Die Gemeinde des Amtssitzes sorgt dafür, dass dem Zivilstandsbeamten die notwendigen Räume und Materialien zur Verfügung stehen und dass die Register und Belege feuer- und einbruchsicher aufbewahrt werden und vor Feuchtigkeit geschützt sind (Art. 4-6 ZStV). ¹⁾ Amtslokal,
Material

² Wirtslokale dürfen nicht als Amtsräume benützt werden.

³ Sind mehrere Gemeinden zu einem Zivilstandskreis zusammengeschlossen, so tragen die beteiligten Gemeinden die Kosten gemeinsam. Bei Uneinigkeit entscheidet auf Antrag die Regierung.

Art. 9

¹ Die Register werden in deutscher oder italienischer Sprache geführt (Art. 9 Abs. 1 ZStV) ²⁾. Der italienischen Sprache bedienen sich die den politischen Kreisen Brusio, Poschiavo, Misoix, Roveredo, Calanca und Bergell zugehörigen Zivilstandskreise. Amtssprachen

² In der Gemeinde Bivio können die Register in deutscher oder italienischer Sprache geführt werden.

³ In den Zivilstandskreisen des romanischen Sprachgebietes wird das Rätoromanische im Rahmen des Bundesrechtes angemessen berücksichtigt. Der Kanton stellt Formulare für Auszüge und Mitteilungen in romanischer Sprache zur Verfügung. Einzelheiten regelt die Regierung durch Verordnung.

II. Aufsichtsbehörde**Art. 10**

¹ Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement ist Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen. Justiz-, Polizei-
und -Sanitäts-
departement

² Es nimmt die in dieser und in der bundesrätlichen Verordnung der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Befugnisse, unter Vorbehalt von Artikel 7 a) Aufsicht

¹⁾ SR 211.112.1

²⁾ SR 211.112.1

Absatz 2 sowie Artikel 13-15, durch die kantonale Zivilrechtsabteilung wahr. Diese ist auch zur Stellung eines Berichtigungsgesuches an den Richter (Art. 50 Abs. 3 ZStV)¹⁾ zuständig.

Art. 11

b) Inspektionen und Amtsübergaben

¹ Die Aufsichtsbehörde nimmt die in der bundesrätlichen Verordnung vorgeschriebenen Inspektionen und Amtsübergaben der Zivilstandsämter (Art. 18 Abs. 1 und Art. 24 ZStV)²⁾ vor.

² Sie kann die Aufgabe der Inspektion aufgrund besonderer Instruktionen auch andern Bevollmächtigten übertragen.

³ Die aus dem Zeitaufwand für die Überarbeitung fehlerhafter Register erwachsenden Kosten sind nach Massgabe von Artikel 9 Absatz 1 litera a des Kostentarifs im Zivilverfahren zur Hälfte von den betreffenden Zivilstandskreisen zu tragen.

Art. 12

c) Instruktion-kurse

¹ Die Aufsichtsbehörde führt nach Bedarf Instruktionkurse für Zivilstandsbeamte durch (Art. 11 Abs. 2 ZStV)³⁾.

² Die Teilnahme ist für alle Zivilstandsbeamten und Stellvertreter obligatorisch. Artikel 14 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

³ Die Entschädigung der Teilnehmer obliegt den Zivilstandskreisen.

⁴ Die Regierung erlässt eine Verordnung über die Durchführung von Grundkursen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises.

Art. 13

d) Beschwerden gegen Zivilstandsbeamte

Beschwerden gegen Amtshandlungen der Zivilstandsbeamten (Art. 19 ZStV)⁴⁾ entscheidet das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement.

Art. 14

e) Disziplina-rische Befugnisse

¹ Bei vorschriftswidriger Amtsführung eines Zivilstandsbeamten trifft das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement die erforderlichen Massnahmen (Art. 21 Abs. 1 ZStV)⁵⁾.

² Es ist befugt, einen Zivilstandsbeamten oder Stellvertreter wegen Amtsverletzung disziplinarisch zu bestrafen (Art. 181 Abs. 1 ZStV)⁶⁾ und kann einen Zivilstandsbeamten oder Stellvertreter wegen Unfähigkeit oder we-

¹⁾ SR 211.112.1

²⁾ SR 211.112.1

³⁾ SR 211.112.1

⁴⁾ SR 211.112.1

⁵⁾ SR 211.112.1

⁶⁾ SR 211.112.1

gen Verlust der Wählbarkeit seines Amtes entheben oder ihn von der Wählbarkeit ausschliessen (Art. 22 ZStV)¹⁾.

Art. 15

Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement ist zur Ausfällung von Bussverfügungen gemäss Artikel 182 der bundesrätlichen Verordnung zuständig (Art. 183 Abs. 3 ZStV)²⁾. f) Strafbefugnisse

Art. 16³⁾

¹ Gegen Entscheide und Verfügungen des Amtes für Zivilrecht kann beim Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 15 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen.⁴⁾ Beschwerde

² Entscheide und Verfügungen des Departementes können mit Berufung gemäss Artikel 64 EGzZGB⁵⁾ an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

III. Andere Organe**Art. 17**

Der Gemeindepräsident ist zuständig zur Entgegennahme der Mitteilung über die Auffindung eines Findelkindes. Es gibt dem Kind den Familiennamen und den Vornamen und erstattet Anzeige an das Zivilstandsamt (Art. 13 Ziff. 1 EGzZGB).⁶⁾ Für Findelkinder

Art. 18

Polizeibehörde im Sinne von Artikel 77 und 79 Absatz 2 der bundesrätlichen Verordnung ist das kantonale Polizeikommando. Bei Tod einer unbekanntem Person

¹⁾ SR 211.112.1

²⁾ SR 211.112.1

³⁾ Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 5 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3416

⁴⁾ BR 370.500

⁵⁾ BR 210.100

⁶⁾ BR 210.100

IV. Entschädigungs- und Gebührenordnung

Art. 19

Gebühren

¹ Die Regierung erlässt den Gebührentarif¹⁾ für die Zivilstandsämter und die Aufsichtsbehörde und setzt die Entschädigungen fest, welche den Zivilstandsbeamten zukommen.

² Die Ansätze sind periodisch den veränderten Verhältnissen anzupassen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Inkrafttreten und aufgehobenes Recht

¹ Die Regierung setzt das Datum des Inkrafttretens²⁾ dieser Verordnung nach Genehmigung durch den Bundesrat fest.

² Auf diesen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen zur bundesrätlichen Verordnung vom 1. Juni 1953 über das Zivilstandswesen, vom Grossen Rat erlassen am 2. Oktober 1984³⁾, aufgehoben.

¹⁾ BR 213.500

²⁾ Mit RB vom 27. Juni 1994 auf den 1. Oktober 1994 in Kraft gesetzt

³⁾ AGS 1984, 1355; AGS 1987, 1919 und 1921